
Reglement der Arbeitslosenkasse

Vom 27. November 2007 (Stand 1. Januar 2010)

Gestützt auf Art. 2 des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung¹⁾

von der Regierung erlassen am 27. November 2007

Art. 1 Name

¹ Der Kanton führt unter dem Namen Arbeitslosenkasse Graubünden (ALK) eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinne des AVIG²⁾.

² Die ALK ist eine Abteilung des Amtes für Arbeit (AFA).

Art. 2 Kassenführung

¹ Für die Kassenführung sind der Kassenleiter oder die Kassenleiterin und das für eine ordnungsgemässe Verwaltung notwendige Personal verantwortlich. Zeichnungsberechtigt sind der Kassenleiter oder die Kassenleiterin sowie weitere durch das Departement bestimmte Verantwortliche.

² Die für die Kassenführung verantwortlichen Personen vertreten den Träger in allen Kassenangelegenheiten nach aussen in verbindlicher Weise.

Art. 3 Auszahlungsstelle

¹ Die ALK führt eine Zahlstelle in Chur.

² Sämtliche Entschädigungen werden direkt durch die Kasse gemäss Artikel 104 der bundesrätlichen Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung³⁾ ausgerichtet.

¹⁾ BR [545.100](#)

²⁾ SR [837.0](#)

³⁾ SR [837.02](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Bonus

¹ Die Regierung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Bonus gemäss der Vereinbarung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Graubünden vom 4. Juli / 15. August 2003.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. Januar 1984⁴⁾ und tritt nach der Genehmigung durch den Bund⁵⁾ mit dem Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung⁶⁾ in Kraft⁷⁾.

⁴⁾ AGS 1983, 1226 und AGS 2002, KA 2002_693

⁵⁾ Vom seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) genehmigt am 27. November 2009.

⁶⁾ BR [545.100](#)

⁷⁾ 1. Januar 2010

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.11.2007	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	27.11.2007	01.01.2010	Erstfassung	-